

steiler ist jedoch verpflichtet, diesem EVB vor der erstmaligen Ausführung von Installationsarbeiten den Berechtigungsausweis vorzulegen oder eine beglaubigte Abschrift dieses Ausweises der Installationsanmeldung beizufügen.

§ 9

Ausübung des Kontrollrechts

(1) Dem EVB steht das Recht zu, fertiggemeldete Anlagen eines berechtigten Herstellers auf die Einhaltung der in § 6 genannten Bestimmungen zu prüfen.

(2) Zur Beseitigung von Mängeln, die bei der Prüfung festgestellt werden, kann der EVB dem Hersteller eine angemessene Frist stellen.

(3) Durch die Ausübung des Kontrollrechts wird der berechtigte Hersteller von der Verantwortung für die sachgemäße Ausführung der von ihm hergestellten Anlage nicht entbunden.

Sonderfälle

§ 10

(1) Beim Tode oder Ausscheiden des verantwortlichen Fachmannes bleibt der Betrieb berechtigt, wenn ein verantwortlicher Fachmann auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung die technische Verantwortung für die vom Betrieb ausgeführten Arbeiten übernimmt. Der Betrieb hat jedoch spätestens nach 6 Monaten einen verantwortlichen Fachmann fest anzustellen.

(2) Das gleiche gilt für die Erben, wenn der Erblasser als Inhaber des Betriebes selbst verantwortlicher Fachmann war.

§ 11

Ist der verantwortliche Fachmann verhindert, die Arbeiten persönlich zu überwachen, so haben er und der berechtigte Hersteller dafür zu sorgen, daß die Arbeiten von einem anderen verantwortlichen Fachmann überwacht werden. Ist er voraussichtlich länger als 6 Monate verhindert oder wesentlich behindert, die Arbeiten persönlich zu überwachen, so ist ein verantwortlicher Fachmann fest anzustellen.

§ 12

Für Außenstellen eines Betriebes, die mehr als 50 km vom Hauptbetrieb entfernt liegen, ist ein verantwortlicher Fachmann fest anzustellen. In der Außenstelle muß eine Werkstatt gemäß § 7 vorhanden oder das Mitbenutzungsrecht an einer solchen gegeben sein.

Aberkennung der Berechtigung

§ 13

(1) Verletzt ein berechtigter Hersteller die ihm obliegenden Pflichten, so kann eine Verwarnung oder die zeitweise bzw. dauernde Aberkennung der Berechtigung durch den für den Sitz des berechtigten Herstellers zuständigen EVB ausgesprochen werden. Bei Verstößen in sicherheitstechnischer Hinsicht ist die Bezirksinspektion der Technischen Überwachung zu verständigen, in deren Bereich die Pflichtverletzung erfolgte.

(2) Bevor der EVB eine Verwarnung oder eine Aberkennung der Berechtigung ausspricht, hat er den berechtigten Hersteller zu hören.

§ 14

(1) Die Berechtigung wird zeitweise aberkannt, wenn der berechtigte Hersteller die ihm obliegenden Pflichten in grober Weise verletzt, insbesondere

- a) bei wiederholten Verstößen gegen die in § 6 genannten Bestimmungen;

b) wenn der berechtigte Hersteller wiederholt Mängel an von ihm ausgeführten Anlagen nicht innerhalb der vom EVB gesetzten angemessenen Frist beseitigt;

c) wenn der berechtigte Hersteller mit seinem Namen Arbeiten deckt, die von Nichtberechtigten ausgeführt worden sind;

d) bei rechtskräftiger Verurteilung wegen strafbarer Handlungen, die eine grobe Verletzung der dem berechtigten Hersteller obliegenden Pflichten darstellen.

(2) Eine zeitweise Aberkennung der Berechtigung kann für die Dauer von 3 Monaten bis zu 3 Jahren ausgesprochen werden. Sie kann auf einzelne Arbeiten oder einen verantwortlichen Fachmann beschränkt werden. Sofern nicht ein Fall gemäß Abs. 1 Buchst. d vorliegt, muß eine Verwarnung vorausgehen.

(3) Eine dauernde Aberkennung der Berechtigung darf nur dann ausgesprochen werden, wenn die Berechtigung bereits zweimal zeitweise aberkannt worden ist oder wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen.

§ 15

Der EVB hat die Entscheidung über die Aberkennung schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem berechtigten Hersteller zuzustellen.

§ 16

(1) Bei zeitweiser oder dauernder Aberkennung der Berechtigung kann der berechtigte Hersteller gegen die Entscheidung Einspruch einlegen.

(2) Der Einspruch ist zu begründen und innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung über die Aberkennung bei der Abteilung Energie des Wirtschaftsrates beim Rat des Bezirkes einzureichen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

(3) Über den Einspruch entscheidet die Abteilung Energie des Wirtschaftsrates beim Rat des Bezirkes nach Abstimmung mit der Bezirksinspektion der Technischen Überwachung, bei Handwerksbetrieben auch mit der Handwerkskammer des Bezirkes endgültig. Die Entscheidung soll innerhalb von 2 Wochen nach Eingang des Einspruches getroffen werden. Der berechtigte Hersteller ist mündlich zu hören. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.

(4) Mit der Rechtskraft der Entscheidung über die zeitweise oder dauernde Aberkennung der Berechtigung verliert der Berechtigungsausweis seine Gültigkeit und ist von dem zuständigen EVB einzuziehen.

Erteilung von beschränkten Berechtigungen

§ 17

(1) Betrieben und sonstigen Institutionen, deren wirtschaftlicher Zweck nicht auf das Ausführen von Arbeiten an Energieversorgungsanlagen gerichtet ist, wird auf Antrag vom EVB die Berechtigung zum Ausführen von Arbeiten an eigenen Anlagen erteilt, wenn sie die Voraussetzungen gemäß §§ 3 bis 7 erfüllen.

(2) Der EVB kann Betrieben und sonstigen Institutionen gemäß Abs. 1, auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 3 bis 5, auf Antrag die Berechtigung zum Ausführen von Arbeiten an eigenen Anlagen in bestimmtem Umfange erteilen, wenn sie einen Fachmann fest angestellt haben, der

- a) nach abgeschlossener Berufsausbildung in den letzten 3 Jahren ohne Unterbrechung in seinem Fachgebiet erfolgreich tätig war und